

# Amts- und Intelligenz-Blatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro 67.

Samstag den 15. August

1863.

### Bekanntmachungen.

**Bekanntmachung, die Aufnahme von Böglingen in die K. Thier-Arzt-  
schule für das nächste Schuljahr 1863 - 64 betreffend.**

Bei der K. Thier-Arzt-Schule wird Mitte Oktober d. J. ein neuer Lehrkurs beginnen, welcher für Diejenigen, die sich zu praktischen Thierärzten auszubilden beabsichtigen, zwei Jahre in sich schließt; es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß jedes Jahr zu derselben Zeit ein neuer Lehrkurs beginnt und die Aufnahme neuer Schüler stattfindet. Wie bisher haben diejenigen, welche am Lehrkurs theilnehmen wollen, ihre diesfälligen Gesuche den betreffenden K. Oberämtern zu übergeben und sich über die die Aufnahme bedingenden Erfordernisse (siehe die Ministerialbefugung, betreffend die Bekanntmachung der neuen Statuten für die Thier-Arzt-Schule vom 5. Juni 1861, S. 10 und 11, Staats-Anzeiger Nro. 137, S. 1167, Regierungsblatt von 1861, Nro. 7, S. 74) auszuweisen. Damit die zur Aufnahme Bestimmten rechtzeitig einberufen werden können, werden die K. Oberämter ersucht, die bei ihnen einkommenden Gesuche in der ersten Hälfte des Monats September hieher einzusenden.

Stuttgart den 11. August 1863.

K. Thier-Arzt-Schule.

Hering.

### Waiblingen.

### Fahrniß - Auktion.

Aus der Verlassenschaft des dahier verstorbenen August Friedrich Ranz, gew. pens. Pfarrers wird die vorhandene Fahrniß an den unten genannten Tagen je von Morgens 8 Uhr an mittelst Auktion gegen baare Bezahlung zum Verkauf gebracht, und zwar:



**Mittwoch den 19. August,**

Gold und Silber, Herrenkleider, Bettgewand und Leinwand;

**Donnerstag, den 20. August,**

Küchengehirr durch alle Rubriken und Schreinwerk.

**Freitag, den 21. August.**

Faß und Bandgeschirr, allerlei Hausrath, 1 zweispännige Chaise und Brennholz.  
Wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 11. Aug. 1863.

K. Gerichts-Notariat

C. F. Kerler.

Forstamt Schorndorf. Revier Blüderhausen.

### Scheidholz - Verkauf.



Samstag den 22. l. Mts. in den Waldtheilen Schweizerschlag und Konnenberg: 38 Klafter Anbruchholz.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Waldtheil Schweizerschlag unten nächst Blüderhausen, um 10 Uhr im Konnenberg auf dem Gläserweg.

Schorndorf den 13ten August 1863.

K. Forstamt

Plieningen.

Waiblingen,  
Erinnerung an die Einwohnerschaft.  
Bei der anhaltenden Dürre werden die Einwohner dringend aufgefordert, auf Feuer und Licht recht Acht zu haben.

Inbesondere dürfen Heu und Stroh und

andere leicht brennbare Gegenstände nicht über Nacht auf offener Straße oder in Hofräumen aufbewahrt werden bei Vermeidung der gesetzl. Strafe.

Den 12. August 1863.

Statthalter Heisenant.



# Pensions-Versicherung. Kapital-Versicherung. Leibrenten-Versicherung.

Der Unterzeichnete macht auf die Gelegenheit, sich durch einmalige Einlagen, oder jährliche Prämien-Einlagen bei der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart** den Bezug einer **jährlichen Pension** oder eine einmalige **Kapitalsumme** in späteren Lebensjahren zu sichern, aufmerksam. Bei einer Pensions-Versicherung ist es gestattet **zu jeder Zeit beliebige Einlagen** auf eine künftige Pension zu machen, ohne die Anfangszeit des Pensions-Bezugs, welcher je nach Bedürfnis des Einlegers eintreten kann, zum Voraus zu bezeichnen. Die versicherte Kapitalsumme verfällt nach Erreichung eines zum Voraus bestimmten Lebensjahrs.

Einlagen auf Leibrenten gewähren sogleich eine den gewöhnlichen Zinsfuß bei weitem übersteigende lebenslängliche Einnahme. Beispiele:

**Pensions-Versicherung:** Für fl. 100. lebenslängliche Pension vom 60ten Lebensjahre an

bezahlt eine	20	25	30	35	40jährige Person
jährl. Prämien v. fl. 7, 40.	fl. 10. —	fl. 13, 40.	fl. 19. —	fl. 27, 40.	
od. ein für allemal „	133, 20	„ 168, 40.	„ 214, 20	„ 274, 20.	„ 353, 40.

Durch Dividende würde die Pension nach bisheriger Erfahrung um 10 bis 15% sich erhöhen.

**Kapital-Versicherung.** Für fl. 1000 — Kapital zahlbar bei Erreichung des 50ten Lebensjahrs

bezahlt eine	5	10	15	20	25 jährige Person
jährl. Prämien von fl. 5, 50	fl. 7, 40	fl. 10. —	fl. 13, 30.	fl. 18, 40.	
od. ein für allemal „	113, 10.	„ 141, 30.	„ 176, 10.	„ 220, 50.	„ 279, 10.

Durch Dividende wird das Kapital entsprechend erhöht.

**Leibrenten-Versicherung.** Für eine Einlage von fl. 500 erhält eine

40	45	50	55	60 jährige Person	
eine lebenslängl. Rente v. fl. 32, 5.	fl. 34, 15.	fl. 37. —	fl. 40, 25.	fl. 44, 40.	
u. erhöht durch Dividende nach					
letztem Jahres-Ergebnis um fl. 5, 20.	fl. 5, 42.	fl. 6, 10.	fl. 6, 44.	fl. 7, 26.	
zusammen also	fl. 37, 25.	fl. 39, 57.	fl. 43, 10.	fl. 47, 9.	fl. 52, 6.

Wenn größere Kreise, Arbeitervereine, Korporationen zc. zu gemeinschaftlicher Versicherung sich bilden würden, können denselben Statuten eines derartigen Vereins, welcher sich bereits gebildet und mit der Allgem. Renten-Anstalt zu Stuttgart in Verbindung gesetzt hat, mitgetheilt werden und Erleichterungen in Betreff der Einzahlungen eintreten. Für **obige Versicherungen** sowie für **Lebens-Versicherungen** nimmt Anträge entgegen.

Waiblingen, den 7. August 1863.

Der Agent  
für Waiblingen und Umgegend.  
**Gottlob Billinger.**

De s e l b r o n n.  
Oberamt Waiblingen.

## Schafwaide-Verleihung.



Die hiesige Winter-Schafwaide welche 200 Stücke nährt, wird am

Donnerstag den 20. August

Nachmittags 1 Uhr

vom 1. Oktober 1863. bis 1. März 1864.  
auf dem Rathhaus verpachtet.

Den 10. August 1863. Schultheiß  
Eisenmann.

R o m m e l s h a u s e n.

## Wirthschaftseröffnung u. Empfehlung.

Unterzeichneter macht hiemit die ergebenste Anzeige, daß er die Wirthschaft zur Krone daselbst käuflich übernommen und dieselbe mit guten Weinen und vorzüglichem Lagerbier am nächsten Sonntag eröffnen werde und empfehle solche einem verehrl. hiesigen und auswärtigen Publikum aufs Beste.

Kronenwirth W. Lägeler.



### Waiblingen.

Aus der Wald-Feuer Ordnung vom 14. Juli 1807 werden folgende Bestimmungen wiederholt in Erinnerung gebracht:

S. 9. Verbot des Feuers in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß.

Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für dieselbe verknüpft, als diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Waldgewerbe statfinden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme, gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem geäuert werden muß, er habe dann ein specielle Concession von dem betreffenden Oberforstamt erhalten, und die ihm geschehene specielle Instruction nachfolgender Vorsichtsmaßregeln anerkennt.

S. 10. Von Reisenden, Bettlern, Landstreichern zc.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Knechten, Zigeunern zc. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forst-Officianten, so wie sammtliche Ortsvorsteher und Unterthanen werden streng angezwungen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nichtbeobachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arrestiren, an die nächste Civil-Obriegkeit einzuliefern, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden genauen Untersuchung, entweder mit einer ihrer Leibes-Constitution angemessenen Tracht Schläge zu belegen und sie über die Grenze zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen und im Wiederholungsfall die Sache der Kgl. Ober-Regierung zur weitem Verfügung vorzulegen.

S. 23. Verbot der Holzfackeln.

Der Gebrauch der Holzfackeln in den Wal-

dungen ist sowohl Reisenden als herrschaftlichen Frohn- und andern Boten, sowie allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei der hienach bestimmten gesetzlichen Strafe, von Georgii bis Martini, ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle diese im Nothfall wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

S. 24. Vo sicht bei dem Tabakrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer fängt, so ist das Tabakrauchen in den Waldungen nur aus wohlverwahrten Tabakspfeifen mit Deckeln zu gestatten.

S. 26. Strafverfügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall Jemand sich eine Uebertretung der vorstehenden Verordnungen, oder die, für die Walegeschäfte angestellten und beorderten, oder in den Waldungen mit oberforstämlicher Erlaubniß beschäftigten, und zum Feuern legitimiten Personen sich eine schuldvolle Vernachlässigung der ihnen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu Last fallen lassen sollten: so sind sie, wenn durch ihr Verschulden kein Schaden angerichtet worden, bei dem ersten Fall mit der Geldstrafe von 14 fl. unnachlässig zu belegen, im Wiederholungsfall aber ist die Sache an die Königl. Oder-Regierung zur Verhängung einer strengeren, dem Vergehen angemessenen Leibesstrafe berichtlich anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verschulden eines Uebertreters der vorstehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden sein, so findet nur das Erkenntniß jener höhern Behörde, oder Unserer Königl. Criminal-Verichtshofes Statt, von welchem je nach dem Grad der Verschuldung, der Beträchtlichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der berechneten Gefahr, neben Zuerkennung des Schadens und Kostenersatzes, eine geschärfte Festung oder Zuchthausstrafe erkannt werden wird.

Den 13. August 1863.

7. März 1865. Stadtschultheißenamt.

## Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken u. Wechselbank in München.

Nachdem die Futter und Erndte-Vorräthe die Scheunen der Landwirthe füllen, dürfte es eine gebotene Pflicht für Jeden seyn, durch Versicherung gegen Feuers-Gefahr, sich vor Schaden zu wahren.

Die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München welche von den laufenden Prämien-Einnahmen ein Grund-Capital von baar und vollständig einbezahlter Drei Millionen Gulden und einen Reservefond von Einer Million ihren Versicherten als Garantie-Mittel unterstellt, empfiehlt sich zur Annahme derartiger sowie sonstiger Mobiliar-Versicherungen und sichert anbei billigt gestellten Prämien prompte Entschädigung im Unglücksfalle zu.

Stuttgart im August 1863.

Haupt-Agentur für Württemberg

**Frauk & Schäffer.**

Der Unterzeichnete Bezirks-Agent, er bietet sich zur Annahme von Versicherungs-Anträgen. Antrag-Bogen, Prospective und allgemeinen Solia-Bedingungen sind jeder Zeit gratis bei demselben zu haben.

**Wilh. Gastenger in Waiblingen.**



Waiblingen, 15. August 1863.

## Bekanntmachung.

In Folge Uebereinkunft mit Herrn Wundarzt Schallennüller zeige ich einem geehrten Publikum ergebenst an, daß ich mein Geschäft mit dem heutigen aufgegeben habe. Meine Ausstände bis zum 1. Juli bitte ich an mich gefälligst zu bezahlen.

Für das seitherige geschenkte Wohlwollen höflichst dankend, verbleibe ich mit aller Achtung

Wundarzt Steinlen Wittve.

Unter Berufung auf obiges theile ich einem geehrten Publikum mit, daß ich unter heutigem das Geschäft von Frau Wundarzt Steinlen Wittve übernommen habe, und es vom ersten Juli für meine Rechnung fortsetzen werde.

Beehren Sie mich mit Ihrem Vertrauen und genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung.

Wund- u. Hebarzt  
Schallennüller.

Waiblingen.

## Neue holl. Vollhäringe

sind zu haben bei

Gottlob Willinger.

Waiblingen.

In der obern Ziegelei ist von nächsten Montag an frischgebrannter, weißer und schwarzer Kalk zu haben.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete empfiehlt

## Mostpreßtücher

von neuester Facon und bester Qualität. Billigste Preise werden zugesichert.

Carl Scheffel,  
Sailer.

Waiblingen.

Dehmd-Verkauf.

Der Unterzeichnete ist Willens den Dehmd-Ertrag von seinem, etwa 2-3 Morgen haltenden Garten zu verkaufen.

Mission Lyth.

Waiblingen.

Dehmdgras-Verkauf.

von 1 M. 19<sup>o</sup> in Fischeracker und von 2 Viertl. im Kägenbach wird der Ertrag Montag den 17. d. Abends 6 Uhr im Löwen hier verkauft.

Waiblingen.

Die Feuerwehr-Mannschaft versammelt sich Montag Abend  $1\frac{1}{2}$  Uhr im Wäler, wozu einladet: Bauder.

Waiblingen. Seit einiger Zeit fehlt mir ein Butten; Derjenige welcher denselben bei mir nahm, wird ersucht, mir denselben wieder in Bälde zu beinaen. Käufer Walter.

## Turnverein Waiblingen.

Die Bekanntmachung in der letzten No. dieses Blattes, betreffend den Besuch des Schwäbischen Bundes Turn Festes zu Ludwigsburg.

wird dahin abgeändert, daß am morgenden Sonntag die Sammlung früh  $1\frac{1}{6}$  Uhr vor dem Rathhaus und der Abmarsch präcise 6 Uhr statt findet.

Sammlung am Montag (Hauptfesttag) vor dem Rathhaus. Abmarsch Morgens  $1\frac{1}{4}$  Uhr.

Die Festordnung für diese beiden Tage ist folgende:

Sonntag: Empfang der Gäste etc. Von Morgens 8 Uhr an sind die Geräthschaften der Feuerwehr im Rathhaus zur Besichtigung aufgestellt. Nach Beendigung des Contestenstes Feuerwehrrprobe. Um  $1\frac{1}{2}$  Uhr Sammlung beim Lokal des Turnvereins (Bierbrauerei von Schwaber). Preischießen auf dem militärischen Schießplatz um 3 Uhr Turntag im Virensaal. Abends gefellige Unterhaltung im Garten von Theodor Körner.

Montag: 5 Uhr Tagwache.  $5\frac{3}{4}$  Uhr Sammlung auf dem Marktplatz. Gemeinschaftlicher Chor; „Ein Ruf ist erklingen.“ Abmarsch auf den Turnplatz. Begrüßung. Preisturnen. Nachmittags 1-Uhr Sammlung in der Allee der vordern Schloßstraße. Festzug durch die Stadt auf den Festplatz. Begrüßungschor. Fehrede. Ringen- und Massenturnen. Preisvertheilung. Abends Bankett im Pommer'schen Garten.

Mitglieder und Jünglinge werden nochmals zum Besuch des Festes an dem einen oder andern Tage aufgefördert.

Diejenigen, welche das Fest am Sonntag nicht besuchen, turnen wie gewöhnlich an diesem Tage Morgens.

Der Ausschuss.

Eingefendet.

Die öffentlichen Blätter bringen gegenwärtig viele Brandfälle, bei welchen die Feuerwehren gegen das wüthende Element stets kräftig ankämpfen. Wenn — was Gott verhüten wolle, bei der gegenwärtig großen Hitze und Dürre auch unsere Stadt oder Umgebuna wieder von einem Brandunfall heimgesucht würde, wie stände es alsdann mit unserer unvollendeten — Feuerwehr?

Winnenden, den 6. August 1863.

Dinkel 4 fl. 24 fr. 4 fl. 16 fr. 4 fl. 6 fr.  
Haber 3 fl. 10 fr. 3 fl. 2 fr. 2 fl. 56 fr.  
8 Pfund Brod 32 fr.  
1 Kreuzer Becken 5 Poth.